XII. Amtliches.

Der Minister des Innern hat die Königlichen Regierungen und Landdrosteien durch Circularerlass vom 8. v. M. auf das in der Untersuchungssache wider Kopelowitz ergangene, in „Oppenhoff's Rechtsprechung", Band 17 Heft 6 S. 572 abgedruckte Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 20. September v. J. aufmerksam gemacht, nach welchem die strafrechtliche Verfolgung wegen Führung eines von einer amerikanischen Universität erkauften Doctor-Titels auf Grund des § 147 der Gewerbe-Ordnung schon jetzt solchen Personen gegenüber gesichert ist, welche ge-

Heruntergeladen von: NYU. Urheberrechtlich geschützt.

werbsmässig ärztliche Handlungen unternehmen. Der Minister spricht dabei die Erwartung aus, dass damit dem Unfuge, der mit den amerikanischen Doctordiplomen getrieben wird, in der Hauptsache werde gesteuert werden können, denn die Fälle, in denen andere Personen, als solche, welche sich der Kurpfuscherei hingeben wollen, nach jenem Titel streben, würden wohl nur vereinzelt vorkommen. Gleichwohl seien auch die Fälle der letzteren Art, und zwar aus dem Gesichtspunkte des § 360 No. 8 des Strafgesetzbuchs, zur strafgerichtlichen Verfolgung zu ziehen.

Urheberrechtlich geschützt.
Heruntergeladen von: NYU.